Rechtsanwaltskanzlei Dr. David Schneider-Addae-Mensah

Licencié en droit (Toulouse 1994)

Kantstraße 4, D-76137 Karlsruhe • Tel. +49-(0)721-84086212 • Fax: +49-(0)721-84086214 www.schneider-addae-mensah.eu • addaeme@gmx.de • E-Fax +49-(0)321-21015409

D-76137 KarlsruheKantstraße 4
Tel. +49-(0)721-84086212
Fax + 49(0)721-84086214
E-Fax +49-(0)32121015409

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V. Geschäftsstelle Vorbergstraße 9a

10823 Berlin

Wien, 02.06.2023 Mein Zeichen: 41/24

Rechtsgutachten

In der Sache

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrieerfahrener e.V. ./. Niedersachsen

wegen: Rechtsgutachten zur geplanten Reduktion der Anforderungen an die Begutachtung bei Unterbringungsmaßnahmen

Sehr geehrte Mitlesende,

hier erstatte ich, im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrieerfahrener e.V. folgendes Rechtsgutachten zum Gesetzgebungsvorhaben im Land Niedersachsen (Niedersächsischer Landtag, DS 19/2843 und 19/4235):

I. Begehrte Änderung von § 18 Abs. 1 NPsychKG verletzt Bundesrecht

Der beabsichtigten Lockerung der Voraussetzungen für eine Unterbringung steht bereits Bundesrecht entgegen.

Geplant ist die Lockerung der Anforderungen an eine Begutachtung vor Unterbringung eines Menschen in einer Psychiatrie oder anderen mit der Unterbringung verbundenen Eingriffshandlungen. Konkret soll künftig die Erfahrung des einweisenden Arztes auf dem Gebiet der Psychiatrie nicht mehr zwingend sein. Die Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie soll zur bloßen Soll-Regelung werden. Mithin soll jeder Arzt einschlägige Zeugnisse abgeben und somit die Unterbringung x-beliebiger Personen in einer Psychiatrie bewirken können.

§ 321 FamFG regelt klar und deutlich die Anforderungen an Unterbringungen.

Demnach bedarf es zum einen vorab eines **Gutachtens** durch einen Arzt, der zum anderen zwingend Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie hat. Hieraus folgt zum einen, daß ein bloßes ärztliches Zeugnis nicht ausreicht. Dies folgt aus der systematischen Auslegung von § 280 im Verhältnis zu § 281 FamFG, die im Unterbringungsrecht eine Entsprechung finden. Demnach sind die Fälle, in denen ausnahmsweise ein bloßes ärztliches Zeugnis ausreichend ist extra geregelt. Auch die bisherige Regelung des § 18 NPsychKG war somit rechtswidrig. Es bedarf in jedem Fall eines Gutachtens vor einer Unterbringung.

Zum anderen stellt § 321 FamFG klar, daß der Sachverständige zwingend Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben muß. Die Soll-Regelung gilt für eine einschlägige Facharzteigenschaft, nicht jedoch für die Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie. Diese einschlägige Erfahrung ist unentbehrlich.

Diese fachliche Voraussetzung für den Sachverständigen ist auch nachvollziehbar durch den Bundesgesetzgeber so geregelt worden (BT-DS 16/6308, S. 274, 268). Rein faktisch führen laienhafte Gutachten oder gar nur Stellungnahmen einfacher Ärzte zu einem unkalkulierbaren Risiko für Unterbringungen ganz normaler, nicht psychisch kranker, Personen. Dies gilt umso mehr, als die wissenschaftlichen Grundlagen für psychiatrische Diagnosen mehr als fragwürdig sind. Häufig bleibt eine Diagnose oder Gefährlichkeit des Probanden auch unter Fachärzten für Psychiatrie umstritten. Hieraus folgt zwanglos, daß ein Nichtpsychiater nicht in der Lage ist fundierte psychiatrische Gutachten lege artis zu erstellen, mag auch Gert Postel durchaus überzeugende psychiatrische Gutachten erstellt haben (er war allerdings erfahrener auf dem Gebiet der Psychiatrie als so mancher Hausarzt).

Zum Schutz der Probanden ist daher eine fundierte Anamnese, Exploration, Diagnosestellung und Prognose unerläßlich für ein psychiatrisches Gutachten lege artis. Diese kann grundsätzlich nur durch einen Facharzt für Psychiatrie erfolgen, ausnahmsweise auch durch einen nur auf diesem Gebiet erfahrenen Mediziner.

Daran ändert auch Umstand nichts, daß § 18 NPsychKG nur für die Akutunterbringung für maximal einen Tag gilt. Der Wortlaut von § 321 FamFG ist insofern eindeutig und gilt für **alle** Unterbringungen, auch für kurze. Dies entspricht auch der ratio legis für diesen grundrechtsintensiven Eingriff, bei dem ein Mensch, der a priori keine Straftat begangen hat, eingesperrt wird. Einziger vom Gesetzgeber angeführter Rechtfertigungsgrund für diese Freiheitsentziehung ist ein medizinischer bzw. quasimedizinischer also psychiatrischer. Damit ist die Fachkompetenz des Gutachters auf dem Gebiet der Psychiatrie zur Rechtfertigung des Eingriffs in eines der wichtigsten Grundrechte unserer freiheitlichdemokratischen Verfassungsordnung unentbehrlich.

2. Begehrte Änderung steht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegen

Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, daß für erhebliche Eingriffe in das Recht auf Freiheit und das Recht auf körperliche Unversehrtheit gesichert sein muß, daß dem Eingriff eine unabhängige Prüfung vorausgeht (vgl. BVerfG, Beschluß vom 23.03.2011, 2 BvR 882/09, Rz. 70; BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, 2 BvR 309/15 u.a., Rz. 81).

"Im Rahmen des "Gebotes der bestmöglichen Sachaufklärung" besteht bei Prognoseentscheidungen, bei denen geistige und seelische Anomalien in Frage stehen, in der Regel die Pflicht, einen erfahrenen Sachverständigen hinzuzuziehen. Dies gilt in Sonderheit dort, wo die Gefährlichkeit eines in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten zu beurteilen ist (vgl. BVerfGE 70, 297 <309>)."

Vgl. BVerfG, Beschluß vom 14.01.2021, 2 BvR 2032/19, Rz. 37

Sachliche Gründe von dem Erfahrungskriterium abzuweichen sind weder im Einzelfall noch generell erkennbar. Hierbei ist im übrigen zu bedenken, daß sich das Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht auf die Qualifikation des Gutachters bezieht sondern auf die Frage ob überhaupt ein Gutachten einzuholen ist. Gerade die generell-abstrakte Regelung, die das Land Niedersachsen aktuell anstrebt würde vom Erfahrungskriterium ohne sachlichen Grund jedenfalls wegführen. Mithin ignoriert sie die Regel, daß die Pflicht besteht einen erfahrenen Sachverständigen hinzuziehen.

3. Verbindlichkeit der bundesrechtlichen Regeln für die Bundesländer

Die geplante Neuregelung von § 18 NPsychKG würde auch Art. 71 Abs. 2 GG verletzen. Denn der Bund hat hinsichtlich der Regelung der Anforderungen an ein psychiatrisches Gutachten in Unterbringungsfällen keinen Regelungsspielraum für die Länder offengelassen und insofern abschließend selbst geregelt. Das ergibt sich eindeutig aus dem oben besprochenen § 321 FamFG sowie aus der besprochenen verfassungsrechtlichen Rechtsprechung, die ebenfalls den Rang eines einfachen Bundesgesetzes hat. Bundesrecht bricht insofern Landesrecht.

4. Keine Rechtfertigung durch Kapazitätsengpässe

Eine Rechtfertigung, die Anforderungen an die Qualifikation von Einweisungsärzten abzusenken stellt die angebliche geringe Verfügbarkeit von Psychiatern, zumal zur Nachtzeit, hilfsweise und ungeachtet der kompetenzrechtlichen Rechtswidrigkeit der angestrebten Regelung nicht dar. Zum einen handelt es sich hierbei lediglich um eine Behauptung des niedersächsischen Gesetzgebers, die durch nichts belegt ist. Tatsächlich sind Psychiater sehr viel stärker im Schichtbetrieb tätig als etwa Allgemeinärzte. Überdies wäre ein Kapazitätsengpaß ein Organisationsverschulden des Staates, das niemals eine Aufweichung der verfassungsrechtlichen Unterbringungskriterien rechtfertigt. Und schließlich spricht die große Zahl an Fehlunterbringungen schon jetzt für eine fachgerechte und gewissenhafte Prüfung von Unterbringungsfällen.

Sollte eine entsprechende Beurteilung durch einen psychiatrisch versierten Arzt im Einzelfall tatsächlich nicht zur Verfügung stehen, muß die Unterbringung eben unterbleiben. Weder dem Betroffenen, der seine Freiheit behält, noch dem Gemeinwesen entstünde hierdurch ein Schaden. Hilfsweise wären solche Kapazitätsengpässe eben von der Gesellschaft, die diese letztlich zu verantworten hat, hinzunehmen. Keinesfalls dürfen gesellschaftliche Versäumnisse aber dem Betroffenen ein Sonderopfer abverlangen.

Dr. David Schneider-Addae-Mensah Rechtsanwalt